Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3693

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/3513 —

A. Bericht des Abgeordneten Härzschel

1. **Zum Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf enthält in drei Artikeln die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

2. **Zum Abkommen**

Das Abkommen tritt an die Stelle des geltenden deutsch - schweizerischen Sozialversicherungsabkommens vom 24. Oktober 1950. Der Abschluß eines neuen Abkommens war insbesondere wegen der inzwischen in beiden Staaten vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des innerstaatlichen Rechts notwendig.

Das Abkommen regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf bestimmten Gebieten der Sozialen Sicherheit. Es bezieht sich in der Bundesrepublik Deutschland auf die Rentenversicherungen, die Unfallversicherung, das Kindergeld und die Altershilfe für Landwirte, in der Schweiz auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die staatliche obligatorische Unfallversicherung und die bundesgesetzlichen Familienzulagen.

Für die einzelnen Versicherungszweige sind als wichtigste Regelungen zu nennen:

In der Rentenversicherung sind für die Wartezeit nach deutschem Recht entsprechende schweizerische Beiträge zu berücksichtigen, während dies umgekehrt für die schweizerische Seite nicht erforderlich ist, weil nach schweizerischem Recht bereits nach einjähriger Versicherungszeit ein Leistungsanspruch besteht.

In der Unfallversicherung wird, wie in allen zwischenstaatlichen Abkommen, die Leistungsaushilfe zwischen den Trägern in beiden Staaten für die Fälle geregelt, in denen Leistungen bei Aufenthalt in dem Staat beansprucht werden, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat.

Auch in das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte wie in das geltende Abkommen und wie in alle von der Schweiz mit anderen Staaten geschlossenen Sozialversicherungsabkommen konnte die Krankenversicherung — abgesehen von der Regelung der wechselseitigen Freizügigkeit beim Übertritt aus der Krankenversicherung des einen Staates in die des anderen (Nr. 14 des Schlußprotokolls) — nicht einbezogen werden, weil schweizerischerseits keine Möglichkeit gesehen wurde, völkerrechtliche Verpflichtungen einzugehen, die die für die Regelung der Krankenversicherung zuständigen Kantone und Gemeinden binden würde.

Nach dem Abkommen erhält eine Person, die in dem einen Vertragsstaat beschäftigt ist, Kindergeld auch für Kinder, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen. In bezug auf die Schweiz gilt das Abkommen jedoch nur für die bundesrechtlichen Familienzulagen, d. h. für die Familienzulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern. Da im übrigen für die Familienzulagen die Kantone zuständig sind,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kann der schweizerische Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen auch in diesem Bereich der Sozialen Sicherheit gegenüber ausländischen Staaten keine Verpflichtungen eingehen, die die Kantone binden würden. Jedoch haben alle mit Ausnahme eines einzigen Kantons Familienzulagengesetze erlassen. Nach den Gesetzen der meisten Kantone, insbesondere der an der deutschen Grenze gelegenen, werden unter bestimmten — von Kanton zu Kanton verschiedenen — Voraussetzungen Familienzulagen für Kinder gewährt, die nicht in der Schweiz wohnen. Durch Nr. 12 des Schlußprotokolls wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland nur für solche Kinder Kindergeld gewährt, die in Kantonen wohnen, in denen die Zahlung von Familienzulagen für Kinder zulässig ist, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1965 einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Bonn, den 28. Juni 1965

Härzschel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3513 — unverändert anzunehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, in Verhandlungen mit der schweizerischen Regierung darauf hinzuwirken, daß
   a) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch im Bereich der Krankenversicherung eine umfassende zwischenstaatliche Regelung getroffen wird,
   b) bei der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Familienzulagen beiderseits in allen Fällen nach dem Recht des einen Staates für Kinder gewährt werden, die im anderen Staat wohnen.

Bonn, den 28. Juni 1965

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Härzschel**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 194. Plenarsitzung am 30. Juni 1965